

RS OGH 1984/1/12 6Ob805/82

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.01.1984

Norm

ABGB §785

ABGB §794

Rechtssatz

Als eine dem Pflichtteilsberechtigten gemachte Schenkung kann zu berücksichtigen sein, daß die Erblasserin ihre Liegenschaft für seine Kreditschuld zum Pfand bestellte, wenn dies unentgeltlich erfolgte. Die Bewertung der in der Pfandbestellung gelegene Leistung wird sich an der Differenz zwischen der übernommenen Haftung und der objektiv zu bewertenden Aussicht auf Rückersatz durch den Schuldner auszurichten haben. Dabei ist es nicht unzulässig, im nachhinein die tatsächliche Entwicklung zu berücksichtigen.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 805/82
Entscheidungstext OGH 12.01.1984 6 Ob 805/82
NZ 1982,281

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0012944

Dokumentnummer

JJR_19840112_OGH0002_0060OB00805_8200000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at